

ZBB 2019, 69

BGB §§ 307, 489 Abs. 1 Nr. 2

Unzulässigkeit einer an den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anknüpfenden Kündigungsklausel in AGB einer Bausparkasse

OLG Stuttgart, Urt. v. 02.08.2018 – 2 U 188/17 (nicht rechtskräftig; LG Stuttgart), ZIP 2018, 1823

Leitsatz des Gerichts:

Die in Bausparverträgen verwendete AGB,

„Die Bausparkasse ist berechtigt, einen Bausparvertrag vor Auszahlung des Bauspardarlehens zu kündigen, wenn (...)

b) seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag geschlossen wurde, mindestens 15 Jahre vergangen sind und die Bausparkasse dem Bausparer mindestens 6 Monate vor Ausspruch der Kündigung ihre Kündigungsbabsicht mitgeteilt hat“,

ist gem. § 307 BGB unwirksam, da sie den Bausparer auch bei Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Bausparkasse und der Gemeinschaft der Bausparer unangemessen benachteiligt.